

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 18 (1867)

Heft: 3

Artikel: Ueber die möglichst billige Vertheilung der öffentlichen Lasten auf die Bürger eines Landes, deren Hauptbeschäftigung Ackerbau und Viehzucht bilden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-727366>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unter den Strauchpflanzen sind besonders die Haselstauden und Schwelche vertreten.

Jährlich einmal werden den störrischen Bürgern Prügel ausgetheilt, während die ruhigern mit tannenen Spalten oder buchenen Scheitern traktirt werden.

So hätten wir nun eine Rundreise mit Freibillet um die Stadt gemacht.

Ueber die möglichst billige Vertheilung der öffentlichen Lasten auf die Bürger eines Landes, deren Hauptbeschäftigung Ackerbau und Viehzucht zc. bilden.

(Aus dem Referat von Pfr. P. J. Kämpfen, zu Handen der eidg. gemeinnützigen Gesellschaft.)

So wie zur Gründung und Erhaltung eines gedeihlichen Staatswesens Steuern von Seite der Bürger unerlässlich sind, so wird zur Wohlfahrt und zum Glücke eines Volkes die billige und gerechte Vertheilung der öffentlichen Lasten stets eine der wesentlichsten Forderungen bleiben. Die Geschichte der Neuzeit liefert eine Menge triftiger Belege für diese Wahrheit. Die furchtbaren Gräuel und Schrecken der französischen Revolution lassen sich leicht auf die ebenso übermäßige, als unbillige Besteuerung der niedern Volksklassen unter der Regierung Ludwigs des XIV., XV. und XVI. zurückführen. Der Aufstand auf Candia wurzelt in der gleichen Ursache. Die meisten Revolutionen der Erde sind eine unselige Frucht übermäßiger Bedrückung der Völker. Die Ländergier und Eroberungssucht der Mächtigen dieser Erde ist wohl fast identisch mit Habsucht und Geldgier, d. h. man gelüstet nicht so sehr nach dem Land und seiner Bevölkerung, als vielmehr nach den Schätzen derselben, und zu diesen gelangt man dann auf dem Wege — dem krummen oder geraden — eines Steuer- und Finanzgesetzes.

Es ist wahrhaft erschreckend, wie die Steuerlast Europa's auf die Völker drückt, ohne die Schuldenlast zu erleichtern. Einige statistische Belege dürften hier wohl am Platze sein.

Im Jahre 1864 betrug die gesammte Steuermasse der 49 europäischen Staaten die Summe von 11,000 Millionen Franken. Hierauf fielen auf Frankreich 2075 Mill., auf England 1750 Mill., Rußland 1500 Mill., Oesterreich 1290 Mill., Italien 935 Mill., Spanien 300 Mill., Preußen 534 Mill. Franken. Davon wurden ungefähr 5000

Mill. für Armeezwecke, 1700 Mill. für Staatsbeamte und zirka 125 Mill. für den öffentlichen Unterricht verausgabt. — Im Jahre 1854 betrug die Steuersumme Europa's bloß 6250 Mill. Fr. und es weisen daher die 10 Jahre von 1854—1864 eine Steuererhöhung von 4750 Mill. Fr. auf. Wenn diese Progression nur 50 Jahre so fortgeführt würde, wäre ein allgemeiner Staatenbankerott die unausweichliche Konsequenz. Noch betrübender ist's, wenn man weiß, daß diese enormen Summen zum großen Theile in vielen Staaten für Civillisten der Fürsten, für Apanagen ihrer Familienglieder, für stehende Heere, für Bestechung der öffentlichen Blätter, geheime Polizei — kurz, zur Niederdrückung der Völker, aus deren Schweiß sie geflossen, — verausgabt werden!

Doch wenden wir unsere Blicke auf das engere Vaterland, auf die liebe Schweiz, der unsere Thätigkeit speziell gewidmet ist, und die wir bei unserer Arbeit eigentlich im Auge haben. Es gereicht uns nicht wenig zum Troste, unsere liebe Eidgenossenschaft bei dieser Zusammenstellung des europäischen Steuerfußes auf der letzten Stufe zu erblicken, und sie von der großen Schwester-Republik in Amerika auf diesem Gebiete beinahe um die Hälfte überflügelt zu sehen; von den meisten „Kronländern“ aber um's fünf- und sechsfache! während sie sich in Zivilisation, Fortschritt und Wohlstand den Ersten an die Seite stellen darf. Damit wollen wir keineswegs in Abrede stellen, daß auch die schweiz. Eidgenossenschaft, gleich wie die Kantone, ihr Schuldenregister aufzuweisen habe. Alle 22 Kantone, oder Stände mit Ausnahme von Obwalden und Appenzell J. Rh., halten treu zu ihrer Mutter, ja bestreben sich ernstlich, selbe zu überbieten, wie folgendes Schema vom Jahr 1864 darthun mag. Danach träte es zur Tilgung der Staatsschulden pr. Kopf — nach Progression:

1. In der Eidgenossenschaft	Fr. 1. 49 Cent.
2. Obwalden	„ 2. 24 „
3. Appenzell A. Rh.	„ 2. 48 „
4. Thurgau	„ 3. 33 „
5. Nidwalden	„ 8. 35 „
6. Schaffhausen	„ 9. 86 „
7. Luzern	„ 10. 73 „
8. Zug	„ 11. 47 „
9. Schwyz	„ 11. 54 „
10. Zürich	„ 12. 16 „
11. Waadt	„ 14. 72 „
12. Solothurn	„ 16. 31 „

13. Baselland	.	.	.	.	.	.	Fr. 19. 77 Cent.
14. Wallis	.	.	.	.	.	.	" 23. 60 "
15. Neuenburg	.	.	.	.	.	.	" 34. 34 "
16. Uri	.	.	.	.	.	.	" 36. 80 "
17. Bern	.	.	.	.	.	.	" 40. 80 "
18. Graubünden	.	.	.	.	.	.	" 46. 63 "
19. Tessin	.	.	.	.	.	.	" 49. 99 "
20. St. Gallen	.	.	.	.	.	.	" 50. 38 "
21. Glarus	.	.	.	.	.	.	" 98. 98 "
22. Baselstadt	.	.	.	.	.	.	" 137. 85 "
23. Genf	.	.	.	.	.	.	" 171. 24 "
24. Freiburg	.	.	.	.	.	.	" 199. 01 "

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich nun der unumstößliche Schluß, daß auch in der freien Schweiz gesteuert werden muß, soll die Republik nicht Schaden leiden oder gar zu Grunde gehen. In jedem Staate muß das Heil und die Wohlfahrt der Mehrheit die Regenten leiten, „denn auch eine Republik würde zu sehr erstarken, wenn die materielle Kraft der einzelnen ungeschwächt bliebe“ meint der würdige Cassiodorus. Der eine soll dem andern die Waage halten. — Das Volk soll nicht mehr steuern und zahlen, als das Wohl des Staates es erheischt, der Staat nicht mehr verbrauchen, als das Volk bezahlen kann. Dieser Grundsatz wird uns auch bei spezieller Besprechung des Hauptsatzes: „wie sollen die öffentlichen Lasten auf die Bürger vertheilt werden? — leiten und zur Norm dienen. — Soll der moderne Staat die Zwecke, die er sich vorsteckt, allseitig erreichen, so müssen die Bürger desselben in doppelter Richtung hin in Mitleidenschaft gezogen werden, d. h. jeder Bürger muß dem Staate theils seine Person, theils seine finanzielle Kraft zur Verfügung stellen, wenn es die Wohlfahrt des Ganzen erheischt.

a. Von den persönlichen Leistungen.

Es liegt in der Natur der Sache selbst begründet, daß jeder Einzelne als lebendiges Glied zur Erhaltung, zum Gedeihen und zum Fortbestand des ganzen staatlichen Organismus nach Kräften und Umständen das Seinige beizutragen habe. Soll nun der Staat seinen Bürgern Schutz und Schirm im Innern und Sicherheit nach Außen gewähren, so bedarf er dazu nothwendig der persönlichen Beihülfe seiner Glieder — es muß eine organisirte Wehrkraft bestehen. In einer Republik aber, wo alle Bürger gleich sind vor dem Gesetze, alle die gleichen Rechte und Wohlthaten genießen — sollen auch Alle gleich zur Erhaltung und zum Schutze derselben ihre Kräfte leihen. In der

Schweiz ist also jeder von Natur aus befähigte Bürger wehrpflichtig — d. h. Soldat. So fordert es das republikanische Prinzip der Gleichheit und der Gleichberechtigung, so das Gesetz der Billigkeit.

b. Direkte Steuern.

Die direkten Steuern werden von Gebäuden, Liegenschaften und Kapitalien erhoben. Auch Renten, Pensionen u. Honorare fallen unter diese Kategorie. Es handelt sich nun vorzüglich darum, zu bestimmen, in welchem Verhältniß dieses, seiner Natur nach, verschiedene Eigenthum zu besteuern sei? Der Bauer haßt nichts so sehr, und zahlt keine Schuld mit größerem Widerwillen, — als direkte Steuern und Abgaben. Obgleich im Prinzip und theoretisch die direkten Steuern auf Gerechtigkeit mehr Anspruch machen dürfen, ist doch der Praxis wegen kein zu großes Gewicht darauf zu legen, — daher heißt es: grün ist alle Theorie; aber grau des Steuerns saure Pflicht? Der Landmann, besonders der schweizerische, ist gewöhnt, sein Grundstück, Haus oder Hof, — nicht mehr als wahres Eigenthum zu betrachten, sobald er einen regelmäßigen Tribut darauf bezahlen muß. Dies wirkt begreiflicherweise sehr deprimirend und entmuthigend auf die Bodenkultur — und Alles, was damit in Beziehung steht.

Unter diese Rubrik fällt endlich auch die sog. Kopfsteuer. Ein solche scheint uns für die Verhältnisse unseres Landes kaum zulässig, wo nicht geradezu sehr unbillig, weil dadurch die meisten sehr zahlreichen und unbemittelten Familien durchschnittlich am stärksten betroffen und gänzlich darniedergedrückt würden. Jedenfalls darf nur ein bestimmtes Alter als steuerpflichtig erklärt werden — und in der Regel eine solche Steuer bloß unter besondern Umständen und unter allen möglichen Beschränkungen stattfinden.

c. Indirekte Steuern.

1. Gewerbesteuer. Wir haben oben nachgewiesen, daß es für den Staat gefährlich sei, den direkten Steuerfuß besonders in den Vordergrund treten zu lassen. Nun wird es aber schwierig sein, die Klasse von Staatsbürgern auf Unkosten einer andern, dem Gewerbestande — zu beschwichtigen und zufrieden zu stellen. Wir haben es hier jedenfalls mit dem intelligentern, in die Staatsangelegenheiten direkter und tiefer einsehenden und eingreifenden Theil der Bevölkerung zu thun, und es ist für das Wohl und das Gedeihen eines Landes eben so gefährlich, diese Leute vor den Kopf zu stoßen. Nebst der Intelligenz stehen ihnen in der Regel auch mehr materielle Kräfte und Mittel zu Gebote, um der staatlichen Ruhe und Ordnung Schwierigkeiten zu bereiten.

Es kommt hier also vorzüglich darauf an, bei Festsetzung des Steuerfußes die rechte Mitte zu treffen, das möglichst billige Verhältniß einzuhalten und so beiden sehr ehrenwerthen Kategorien gerecht zu werden. Wohl hört man den Landarbeiter öfter klagen: „er müsse eigentlich die Steuern des Handwerkers, des Gewerbmannes bezahlen, indem er selbe gar klug auf die Produkte seiner Hände, auf die Waare seines Geschäftes zu schlagen, und dem Normalpreise derselben beizuschmuggeln verstehe.“ Dagegen wendet der Handwerker nicht ganz ohne Grund ein, daß auch der Landbauer seinerseits Gegenrecht übe, und die Erzeugnisse des Bodens je nach der Ergiebigkeit der Ernte und nach der Abgabenscala zu taxiren pflege. Sofern also der Finanzgesetzmacher in dieser Beziehung nicht die rechte Mitte treffen sollte, darf er sich mit dem Bewußtsein beruhigen, daß die beiden steuerpflichtigen Bürgerklassen in der Praxis ein Versehen gut zu machen verstehen und sich gegenseitig selbst die Waage halten. Auch uns gereicht diese Erfahrung bei gegenwärtiger Arbeit zum großen Troste und erleichtert uns zur Hälfte die Lösung der vorwürfigen Frage.

Es ist unbestreitbare Thatsache, daß unsere Zeit dem Gewerbs- und Handwerkerstande überhaupt günstiger ist, als dem Bauernstande. Wenn auch der Grundbesitz eine für alle Wechselfälle des Lebens sichere Existenz darbietet, so läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß die Kunst der Handel, das Gewerbe, das Handwerk ein angenehmeres und bequemer Dasein bieten. Ueberdies ist es Sache der Erfahrung, daß Handel, Industrie und Gewerbe so zu sagen den Geldmarkt bilden, während dem Landmann nur der kleinere Antheil zufällt — etwa mit Ausnahme des Winzers. Man betrachtet es heut zu Tage nicht mehr als ein Weltwunder, wenn ein Kleinhändler, ein Schneider, ein Büchschmied, ein Zündhölzfabrikant zc. zum „Millionär“ avancirt, während diese Ehre einem Bauersmann selten oder nie widerfährt. Hiemit dürfte eine Gewerbesteuer im Prinzip vollends gerechtfertigt sein, da der Gewerbsmann den Schutz des Staates in einem höhern Grade in Anspruch nimmt, als der Ackerbau und Viehzucht treibende Bürger.

2. Konsumsteuer.

Die Verbrauchssteuer, Ohmgeld zc., bildet fast in allen zivilisirten Ländern eine ergiebige Einnahmequelle des Staates oder der Bezirke. Man darf annehmen, daß keine öffentliche Last vom Volke weniger gefühlt wird, und daher zu weniger Klagen Anlaß giebt, als die sog. Verbrauchssteuer.

3. Das Salzregal.

Wir übergehen hier die Luxussteuern, als: Jagd-, Fischerei- und Hundspatente zc., und befassen uns bloß mit der Salzfrage, weil diese am tiefsten ins Volksleben eingreift und der Kritik die stärksten Anhaltspunkte darzubieten pflegt.

Wir wollen nicht mit dem landwirthschaftlichen Vereine, oder vielmehr mit einigen Vorrednern desselben, das Salzmonopol des Staates und die Salzsteuer geradezu als unzulässig — weil ungerecht — ver-

werfen; der Salzverkauf zählt fast in allen zivilisirten Ländern zu den Staatsregalien, und bildet eine der reichsten Quellen des Fiskus. Dagegen wollen wir nicht behaupten, daß diese Steuer geradezu auf Billigkeit Anspruch machen dürfe. Aus obiger Berechnung geht zur Genüge hervor, daß durch diese Last der Landwirth am meisten, ja mehr als um's Doppelte schwerer betroffen werde, als der Kapitalist und der Gewerbsmann ohne Viehstand. Es muß daher, wenn man vom Prinzip nicht abzugehen vermag, ein Compensationsmittel ausfindig gemacht werden, welches geeignet ist, diese Differenz auszuföhnen und ein mögliches Gleichgewicht herzustellen. — Dieses kann wohl auf keine andere Weise geschehen, als wenn die übrigen Steuerkategorien eine Erhöhung der Taxe sich gefallen lassen, so daß der Salzpreis auf wenigstens 10 Rappen per Pfund reduzirt werden könnte. 10 Rappen per Pfund ist der Durchschnittstarif des schweizerischen Salzdebts.

Wenn das Volk die Pflicht hat, Steuern zu bezahlen, liegt es dem Staate ob, diese Steuern zum Nutzen der Gesamtheit und des Individuums zu verwenden. Eine vernünftige, den Ortsverhältnissen Rechnung tragende Finanzverwaltung wird selten eine unbillige oder ungerechte Kritik von Seite des steuerzahlenden Volkes zu fürchten haben. Dagegen wird eine Verschleuderung, oder durch Privatspekulation und Privatinteresse beeinflusste Verwendung der Staatsgelder sogleich die größte Bitterkeit und Renitenz von Seite des tributären Publikums hervorrufen. Ist einmal das allgemeine Vertrauen in die Redlichkeit und Rechtlichkeit einer öffentlichen Verwaltung erschüttert, wird es außerordentlicher Mittel bedürfen, dasselbe wieder herzustellen, und die Erfüllung der Steuerpflicht ohne Zwangsmittel zu erzielen. Auch der Bauer, der Handwerker, der gemeine Bürger, der Unterthan — will wissen, warum und wozu er bezahle. Der Staat ist daher gehalten, über seine Verwaltung genaue und allseitige Rechenschaft abzulegen. In einer Republik bildet namentlich das Volk — die Gesamtheit der Bürger — den Souverän und hat somit das volle Recht, von seinen Vertretern und Sachwaltern von Zeit zu Zeit Rechnung zu fordern und die nöthig scheinenden Maßregeln zu treffen. Es hat sich daher selbst die Steuertaxe zu bestimmen, sie darf ihm nicht oktroyirt werden. Auch die Bestimmung und Verwendung der öffentlichen Gelder ist Sache des Volkes, und es ist ein Eingriff in seine Rechte, wenn man gegen seinen Willen die Frucht seines Schweißes und Fleißes verausgabt. So lange aber nur das öffentliche Wohl, die Wohlfahrt der Gesamtheit wie des Einzelnen bei Verwendung der eingetriebenen Steuergelder im Auge behalten wird und maßgebend ist, wird sich auch der souveräne Bürger der Steuerpflicht, so schwer sie ihn auch berühren mag, wenn nicht freudig, doch schweigend fügen.

Wir fassen das Resultat in folgende Sätze zusammen:

1. Jeder Bürger ist zur Tragung der öffentlichen Lasten verpflichtet.
2. Diese Lasten dürfen die Kräfte der Gesamtheit und des Individuums nicht übersteigen.
3. In einem republikanischen Staate ist jeder waffenfähige Bürger wehrpflichtig.

4. Jeder Bürger kann für Staats- und Gemeindefzwecken zu persönlichen Dienstleistungen angehalten werden, und es haben diese mit den Geldleistungen im Verhältniß zu stehen.
5. Wer sich durch ungenügende Gründe von dieser Verpflichtung entheben will, hat dafür eine mit seinen Enthebungsmotiven und seinem Vermögensstand im Einklang stehende Geldtaxe an den Staats- oder Gemeindefiskus zu entrichten.
6. Obgleich die direkten Steuern auf Gerechtigkeit und billige Vertheilung am meisten Anspruch machen dürfen, ist doch in der Praxis die indirekte Steuer spezieller Berücksichtigung zu empfehlen.
7. Die Grundsteuer darf nur nach dem gewöhnlichen Durchschnittsertrag des betreffenden Grundstücks berechnet werden; sie soll in der Regel 1 pro mille nicht übersteigen.
8. Die Einkommens-, Gewerbs- und Verbrauchssteuern erleiden nach den meisten bestehenden Finanzgesetzen eher eine Verstärkung und zwar zu Gunsten der Grundsteuer. Es ist hiebei ebenfalls das Prinzip des Netto-Ertrags oder Gewinnes als maßgebend zu empfehlen.
9. Die Konsumsteuern (Ohngelder) sollen vorzüglich die vom Auslande eingeführten geistigen Getränke und Luxusartikel treffen, indigene Produkte sollten gar nicht besteuert werden: sofern sie nur von einem Kanton in den andern transportirt werden.
10. Die eigentlichen Luxussteuern dürfen im Interesse des Staates und der Familien die höchste Steuertaxe erleiden.
11. Diejenigen Bürger, welche ohne ihre Schuld vom Genuß der bürgerl. Rechte (Stimmrecht, Wählbarkeit zu Staatsämtern etc.) ausgeschlossen sind, dürfen zur Tragung der öffentlichen Lasten nicht angehalten werden (z. B. katholische Geistliche). (!!)
12. Das Salz darf zwar Monopol des Staates bleiben, soll aber zu dem möglichst billigen Preis debitirt werden und per Pfd. 10 Rappen nicht übersteigen.
13. Der Staat hat bei Verwendung der Steuern das öffentliche Wohl und die Wohlfahrt des einzelnen Bürgers als Norm anzunehmen. Bei Außersachsetzung dieser Regel ist eine Steuerverweigerung der Bürger als gerechtfertigt zu betrachten.
14. Die öffentliche Steuerlast darf weder das materielle Wohl des Einzelnen zu sehr beeinträchtigen — noch die Ruhe des Staates gefährden.
15. In Folge dessen ist in einem republikanischen agrikolen Lande weise Sparsamkeit und möglichst niedriger Steuerfuß als die sicherste Unterlage bleibenden Friedens und allgemeiner wie einzelner Wohlfahrt als Grundregel zu empfehlen; denn im Sinne eines republikanischen, Viehzucht- und Ackerbautreibenden Volkes ist die niedrigste Steuertaxe das höchste Merkmal der Freiheit, und die sicherste Garantie für die bürgerliche Glückseligkeit und Zufriedenheit.

Gott schütze das Vaterland!